

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Roman Müller-Böhm, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Manuel Höferlin, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Dr. Jürgen Martens, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Dr. Hermann Otto Solms, Benjamin Strasser, Katja Suding, Dr. Andrew Ullmann, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des aktiven Wahlrechts (Wahlalteranpassungsgesetz)

A. Problem

Das Wahlrecht ist der Schlüssel zur politischen Partizipation. Es ist das vornehmste Recht in einer Demokratie. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl garantiert das Recht aller Staatsbürger, zu wählen und gewählt zu werden. Ein Ausschluss von diesem Recht kann vorgenommen werden, ist jedoch begründungsbedürftig. Es ist seit jeher als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. Die Begründung für das gewählte Wahlalter muss jedoch aufgrund objektiver Kriterien begründet werden. Der Ausschluss von der Wahl für Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren kann allein mit mangelnder Kommunikationsfähigkeit dieser Personengruppe gerechtfertigt werden. Menschen diesen Alters dürften, um einen Ausschluss von der Wahl zu rechtfertigen, im Vergleich zu Volljährigen nicht in der Lage sein, an der politischen Willensbildung teilzunehmen und ihren politischen Willen zu kommunizieren. Eine Unfähigkeit zur politischen Willensbildung bei Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren kann jedoch nicht beobachtet werden. Auch mangelt es 16- und 17-Jährigen im Vergleich zu 18-Jährigen nicht an Einsichts- oder Urteilsfähigkeit. Menschen diesen Alters sind in gleichem Umfang in der Lage, Verantwortung zu übernehmen und ihren politischen Willen angemessen zu kommunizieren. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht ist daher nicht zu rechtfertigen. Gegenwärtig bleibt daher mehr als 1,5 Mio. Bundesbürgerinnen und Bundesbürger zwischen 16 und 18 Jahren allein aufgrund ihres Alters das aktive Wahlrecht verwehrt.

B. Lösung

Das aktive Wahlrecht wird dahingehend angepasst, dass Menschen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt sind, bei der Bundestagswahl und der Europawahl ihre Stimme abzugeben. Gleichzeitig wird eine entsprechende Absenkung des in Art. 38 Absatz 2 GG festgelegten Wahlalters vorgenommen. Dies stellt sicher, dass Menschen zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr ebenfalls am politischen Willensbildungsprozess teilnehmen und ihr demokratisches Recht der Wahl ausüben können. Durch das Inkrafttreten nach Verkündung des Gesetzes ist sichergestellt, dass eine Teilnahme an den kommenden Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament ermöglicht wird. Eine Stichtagsregelung ist daher unnötig.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich. Insbesondere stellt das sogenannte Eltern- bzw. Familienwahlrecht keine geeignete Alternative dar. Dieses ist vor dem Hintergrund mehrerer Wahlrechtsgrundsätze problematisch und führt nicht zur gewünschten Stärkung der Rechtsstellung von Jugendlichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Ausgaben.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des aktiven Wahlrechts (Wahlalteranpassungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

In Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 2

Folgeänderung

In § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Europawahlgesetzes

In § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Demokratie lebt von der Partizipation der gesamten Bevölkerung. Wesentlicher Kern der demokratischen Wertordnung ist die Abgabe der eigenen Stimme bei Wahlen. Das Wahlergebnis spiegelt den Willen des Volkes wider und legitimiert die Volksvertreterinnen und -vertreter zu ihrem Handeln. Es ist deshalb unbedingt notwendig, die gesamte Bevölkerung miteinzubeziehen. Gegenwärtig ist ein Übergewicht älterer Menschen in der Wahlbevölkerung zu sehen. Das Durchschnittsalter der Wahlberechtigten entspricht nicht dem Durchschnittsalter der Bevölkerung. Aus diesem Umstand erwächst eine unzureichende Berücksichtigung der Interessen jüngerer Menschen bei politischen Entscheidungsprozessen. Dieser Zustand ist schon demokratietheoretisch falsch. Er wirkt jedoch fatal, wenn es um Entscheidungen geht, die weit in die Zukunft reichen und jüngere Menschen deutlich länger und stärker betreffen als ältere. Denn die Konsequenzen politischer Entscheidungen werden auch immer von jungen und künftigen Generationen getragen. Sie sind besonders stark von den Folgen der Renten-, Finanz-, Digital- und Klimapolitik betroffen. Potentielle Fehlentscheidungen von heute, stellen sie morgen vor vollendete Tatsachen.

Das bisherige Wahlrecht verwehrt Menschen zwischen 16 und 18 Jahren die Teilnahme an Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament. Begründet wurde dies bisher an einer mangelnden Einsichtsfähigkeit und fehlendem Verständnis für politische Abläufe der Jugendlichen. Die Jugend- und Sozialforschung hat jedoch festgestellt, dass es keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen den Willensbildungsprozessen von Menschen zwischen 16 und 18 und volljährigen Menschen gibt (vgl. bspw. www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2020/fup_20_134-studie-wahlalter/index.html, letzter Abruf 15.10.2020). Mangelndes politisches Interesse und fehlendes Verantwortungsbewusstsein sind keine Frage des Alters, sondern Folge von Erziehung und Erfahrung. Insofern treffen auch Volljährige unvernünftige Wahlentscheidungen oder nehmen ihr demokratisches Recht zur Wahl nicht wahr. Von einer Absenkung der Wahl geht daher keine Gefahr für den politischen Willensbildungs- und Kommunikationsprozess der Bevölkerung aus.

In unserer Gesellschaft übernehmen Jugendliche bereits vielfach Verantwortung und treffen weitreichende eigene Entscheidungen. Mit 14 Jahren dürfen sie ihre eigene Religion frei bestimmen und können strafrechtlich für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden. Junge Menschen arbeiten, sie zahlen Steuern und Sozialabgaben und nehmen als Konsumenten am Wirtschaftsleben teil. Für Berufstätige kennt das Gesetz sogar eine bereichsbezogene volle Geschäftsfähigkeit schon ab 16 Jahren. Diese jungen Menschen sollten die Wertschätzung erhalten, die sie verdienen. Dazu gehört die Anerkennung, dass sie zur fundamentalsten Form der politischen Willensbildung, der Wahl, fähig sind. Die Absenkung auf das 16. Lebensjahr stellt dabei sicher, dass alle Wahlberechtigten die nötige persönliche Reife haben, um die Tragweite der eigenen Entscheidung abzuschätzen.

Das vorliegende Wahlalteranpassungsgesetz senkt das Wahlalter für Bundestagswahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament von der bisher notwendigen Vollendung des 18. Lebensjahres auf das vollendete 16. Lebensjahr ab. Damit eröffnet das Gesetz ungefähr 1,5 Mio. Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern eine aktive Teilnahme an Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Das Gesetz trägt damit dazu bei, die Legitimation der gewählten Bewerberinnen und Bewerber umfassend zu stärken und zur Generationengerechtigkeit beizutragen, indem auch Menschen, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben, ihren politischen Willen bekunden können, um an Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen, aktiv mitwirken zu können. Darüber hinaus ist eine Absenkung des Wahlalters geeignet, politisches Interesse der Wählerinnen und Wähler in einem jüngeren Alter zu wecken und so zu einer bewussteren politischen Willensbildung beizutragen. Wahlen und Wahlteilnahme erzeugen politisches Interesse und stabilisieren die eigene Wahlwahrscheinlichkeit in der Zukunft. Das zeigen die Erfahrungen mit „Wählen ab 16“ in Österreich und in vier deutschen Bundesländern (vgl. u. a. www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSSt/Publikationen/GrauePublikationen/ZD_Studie_Wahlen_ab_16_2015.pdf, letzter Abruf 15.10.2020): Die politisch Interessierten wählen häufiger als die politisch weniger Interessierten, aber umgekehrt erzeugt und stärkt das eigene Wahlrecht und die eigene Teilnahme an Wahlen auch das politische Interesse. Nur wer die Wahl hat, muss sich auch entscheiden. Die Absenkung des Wahlalters

erfolgt dabei ohne Ansehen der politischen Haltung der Betroffenen. Vielmehr sollte sie von den Parteien, Bewerberinnen und Bewerbern als zusätzlicher Ansporn verstanden werden, auch die Interessen der jüngeren Bundesbürgerinnen und -bürger verstärkt in den Blick zu nehmen.

Die Absenkung des Wahlalters wird es zahlreichen Jugendlichen ermöglichen, demokratische Erfahrungen im Wahlprozess zu machen. Diese politische Partizipation wird auch die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen zwischen 16 und 18 stärken. Die Position jugendlicher Menschen als Rechteinhaber und Rechteinhaberinnen wird deutlicher zutage treten. Von der Absenkung des Wahlalters wird eine Belebung der demokratischen Kultur in unserem Land ausgehen. Gelingt es durch früheres Wählen die Erstwählerbeteiligung zu erhöhen, dann kann sich die Absenkung des Wahlalters auch für Bundestags- und Europawahlen als eine wirkungsvolle und nachhaltige Strategie zur Stabilisierung und Steigerung der Gesamtwahlbeteiligung erweisen. Eine zukunftsgerichtete, moderne Politik kommt dabei nicht nur Jugendlichen zugute, sondern stärkt unseren Staat und unsere Gesellschaft auch darüber hinaus nachhaltig.

Zu diesem Zweck ändert das Gesetz den Art. 38 Absatz 2 des Grundgesetzes. In der Folge ist auch § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes anzupassen. Diese Änderung stellt sicher, dass Menschen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren zukünftig nicht mehr von Wahlen zum Deutschen Bundestag ausgeschlossen sind und ihre Wahlrechte aktiv wahrnehmen können. Die Änderung des Europawahlrechts ist keine Folge der Grundgesetzänderung, aber folgerichtig. Es ist nicht zu rechtfertigen, aus welchem Grund 16- und 17-Jährige von der Wahl zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sein sollten. Andere EU-Mitgliedstaaten wie Malta und Österreich erlauben bereits Menschen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren die Partizipation an Wahlen zum Europäischen Parlament. Ebenso dürfen Jugendliche ab 16 Jahren in einigen Bundesländern an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen. Eine Differenzierung hinsichtlich der demokratischen Teilhabe an Bundestags- und Europawahlen ist unbegründet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung Art. 38 Absatz 2 1. Halbsatz GG)

Verfassungsunmittelbare Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag von der Vollendung des 18. auf die Vollendung 16. Lebensjahres.

Zu Artikel 2 (Änderung § 12 Absatz 1 Nummer 1 BWahlG)

Herabsetzung des Wahlalters für Wahlen zum Deutschen Bundestag.

Zu Artikel 3 (Änderung § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG)

Die Herabsetzung des Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr soll bei Europawahlen für Deutsche und in Deutschland wohnende Unionsbürger gelten.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

